

GUTEN MORGEN

Heiße Öfen
Jetzt beginnen wieder die Tage, an denen Autofahrer sich über die (Tief-)Garage für ihren Untersatz freuen. Wir gehören nicht zu diesen Glücklichen, weil wir auf der Straße parken müssen. Es dauert nicht lange, dann steigt man wie in einen Ofen. Wir erinnern uns: Das erste Auto war ein Käfer, das Lenkrad aus Metall. Ohne Umwickeln mit einem dicken Lappenging da gar nichts. **Ambet**



BLICK IN DEN MTK

Tipp des Tages
Am Sonntag, 21. Juni, heißt es im Innenhof des Alten Posthofs (Sarceller Str. 1) „Die Post geht ab“. Ab 11 Uhr liefert die Gruppe „Smart geballte Live-Energie. Zu hören sind Songs aus NDW, Deutschpop, Deutschrock, Punkrock und internationalen Rock- und Pophymnen. Der Eintritt ist frei.

ZURÜCKGEBLÄTERT

Vor 120 Jahren Hochheim – Frau Witwe Anna Schultz-Draßiggeborene Burgeff hat der hiesigen evangel. Kirchengemeinde 30000 Mark für das Errichten eines Altersheims zum Geschenk gemacht.

Gartenkonzert Posaunenchor

Marxheim – Am Dienstag, 23. Juni, findet ab 19 Uhr das traditionelle Gartenkonzert des Posaunenchores Hofheim/Eppstein am Maria-Droste-Haus (Schlossstraße 115) statt. Das Thema in diesem Jahr heißt: „Zwischen Abspann und Applaus ... Melodien aus Film und Musical“. Zu hören gibt es Filmmusik aus „Pirates of the Caribbean“, Winnetou, Pink Panther und anderen. Musicals wie Jesus Christ Superstar, Cats und Musikfilme von Walt Disney werden ebenfalls zitiert. Der Posaunenchor wird geleitet von Ulrike Klein und Matthias Schädlich. Die Moderation hat Erika Hirschel, Zwischentexte liest Monika Thorhauer. Die Sitzplätze fürs Publikum liegen alle im Schatten, für kühle Getränke ist bei Hitze gesorgt. Sollte es regnen, wird das Konzert in die benachbarte Kirche Zum guten Hirten verlegt. Der Eintritt ist frei. **red**

TREFFPUNKT HK

HÖCHSTER KREISBLATT
Abo-Service/Zustellung:
(069) 7501-4480
E-Mail: leserservice@fnp.de
Redaktion:
www.hoechster-kreisblatt.de
E-Mail: hk@fnp.de
Anschrift: Kirschgartenstr. 4, 65719 Hofheim
Hofheim, Main-Taunus:
Telefon: (0 61 92) 96 52 – 76
Kriftel:
Telefon: (0 61 92) 96 52 – 92
Eppstein, Liederbach, Kelkheim:
Telefon: (06192) 96 52 – 68
Schwalbach, Eschborn, Bad Soden, Sulzbach:
Telefon: (06192) 96 52 – 78
Hattersheim, Flörsheim, Hochheim:
Telefon: (06192) 96 52 – 92
Regionalsport: hk-sport@fnp.de

„Der Beschluss ist schwach formuliert“

Disziplinarverfahren gegen Ex-Bürgermeister Christian Vogt scheitert womöglich an der Formulierung / Professor erklärt / Anwalt sieht geringe Chancen

Hofheim – Womöglich gibt es kein Disziplinarverfahren gegen Ex-Bürgermeister Christian Vogt (CDU). Aus der Finanzmiserere der Stadt Hofheim würden sich für ihn somit keine Konsequenzen ergeben. Das ergibt eine Recherche des HK.
Die Stadtverordneten der Partei Die Linke hatten die Debatte um ein Disziplinarverfahren losgetreten. Wird ein solches eingeleitet, und der Dienstvorsetzte – bei Bürgermeistern nimmt der Landrat normalerweise diese Funktion ein, bei Ex-Bürgermeister Vogt ist es die Staatskanzlei – kommt zu dem Schluss, dass der Beamte gröblich seine Amtspflicht verletzt hat, können die Pensionsansprüche des Beamten unter Umständen einbehalten werden. Es geht also auch um das Ruhestandsgehalt Christian Vogts.

Vogt hat sich bisher nicht geäußert

Konkret: Das Ansinnen der Linken war, Ex-Bürgermeister Christian Vogt zur Rechenschaft zu ziehen – dafür, dass er, den Vorwürfen nach, im Rahmen der Hofheimer Finanzmiserere seine Amtspflichten verletzt habe. Er selbst hat sich bisher dazu nicht öffentlich geäußert.
Die Fraktion der Linken im Stadtparlament hatte deswegen ein Disziplinarverfahren gegen Vogt beantragen wollen, mit einem scharf formulierten Antrag – schließlich aber gemeinsam mit der Mehrheit der Stadtverordneten nur eine Prüfbitte an Vogts aktuellen Dienstvorsetzten, den Chef der Staatskanzlei, formuliert. Eine Feinheit, wie sich jetzt herausstellt, die Folgen haben könnte.
Denn der zuständige Dienstvorsetzte – in diesem Fall der Chef der Staatskanzlei – kann einen Antrag, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, ablehnen. Dann hat die Stadtverordnetenversammlung aber immer noch das Recht, die Staatskanzlei praktisch zu übergehen und ein Verwaltungsgericht die Entscheidung treffen zu lassen. Dieses Recht, ein Gericht anzurufen, haben sich die Stadtverordneten aber womöglich verbaut.
Warum? Eine juristische Feinheit nur macht den Unterschied. Die Formulierung des Beschlusses. Statt eines benötig-



An die Staatskanzlei in Wiesbaden, den Amtssitz des Hessischen Ministerpräsidenten, hat sich das Hofheimer Stadtparlament gewendet – mit einer Prüfbitte statt eines handfesten Antrags. **ARNE DEDERT/DPA**

ten Antrags, der aussagt, welcher Vergehen sich Vogt womöglich schuldig gemacht hat und was die Stadtverordnetenversammlung deswegen fordert, gibt es bisher nur eine Prüfbitte. Die Stadtverordneten haben den neuen Ersten Bürger, Alexander Tulat (SPD), einen Brief an die Staatskanzlei schreiben lassen. Darin ist die Bitte formuliert, zu prüfen, ob die im „endgültigen Revisionsberichtsbericht des Main-Taunus-Kreises dargestellten Sachverhalte Anlass zu einer disziplinarrechtlichen Befassung gegenüber dem ehemaligen Bürgermeister geben“. Im Ergebnis sei das eben eine Prüfbitte und kein Antrag, sagt Sebastian Müller-Franken, Professor für öffentliches Recht an der Universität Marburg. „Der Beschluss ist in der Tat schwach formuliert“, urteilt er.

Weg nach §75 HGO nicht beschritten

Müller-Franken resümiert zum Beschluss des Stadtparlaments: „Hier wird eine schlichte Bitte gestellt, diese Frage überhaupt zu prüfen. Dass die Stadtverordnetenversammlung der Ansicht ist, dass eine gröbliche Amtspflichtverletzung vorliegt, wird nicht deut-

lich, sie behauptet das nicht.“ Entsprechend sei der Weg, ein Disziplinarverfahren gegen einen Bürgermeister anzustrengen (§75 HGO) „jedenfalls derzeit noch nicht beschritten“. Das könnte jetzt Konsequenzen haben. Denn wenn die Aufsichtsbehörde, also die Staatskanzlei, die Einleitung eines solchen Verfahrens nun nach der gestellten „Prüfbitte“ ablehnt, „müsste das hingenommen werden“, sagt der Jurist. Die Stadt müsste dann also, auch wenn womöglich eine Mehrheit im Stadtparlament der Ansicht ist, dass Christian Vogt seine Amtspflicht verletzt habe, immerfort für die Pensionsansprüche des Ex-Bürgermeisters aufkommen.
Eine Anfechtung der Entscheidung der Staatskanzlei vor Gericht wäre laut Müller-Franken nur dann möglich, wenn auch ein Antrag gestellt worden ist – was bisher nicht passiert ist. Das Urteil Müller-Frankens: „An einem Antrag oder jedenfalls einer Behauptung mit Ersuchen um Entscheidung, dass eine gröbliche Amtspflichtverletzung vorliegt, fehlt es bislang. Wenn die Stadtverordnetenversammlung sich also eine gerichtliche Klärung dieser Frage offenhalten will, müsste sie ihre Bitte ‚nachschärfen‘ und einen

Antrag oder eine entsprechende eigene Behauptung stellen“, sagt der Professor.
Ob die Staatskanzlei selbst ein Disziplinarverfahren aufgrund der Prüfbitte einleitet, ist unsicher. Tim Renker, Rechtsanwalt für Disziplinarrecht aus Frankfurt, sagt: „Die Chancen, dass es dazu kommt, tendieren gegen null.“ „Eigentlich ist es irre“, sagt er frei heraus, „denn es besteht grundsätzlich kein Ermessen. Es müsste eingeleitet werden, sofern zureichende Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen vorliegen.“ Bei etwaigen Dienstvergehen von Bürgermeistern sei immer die Frage, wer überhaupt Interesse habe, ein Verfahren einzuleiten. Oft drohten selbst bei gröblicher Verletzung der Amtspflicht kaum Konsequenzen.
Pflicht, Verstößen nachzugehen
Anita Vogt von den Linken sagt auf Nachfrage zu der geänderten Formulierung, die das Stadtparlament beschlossen hat: „Da haben wir uns weich klopfen lassen.“ In der Abstimmung mit den anderen Fraktionen sei die gewählte Prüfbitte eben der Kompromiss gewesen. Auf die Pflicht, einer möglichen Dienstpflichtverletzung

nachzugehen, weist Michael Hofferbert hin. Er ist Rechtsanwalt für öffentliches Recht in Frankfurt. Er sagt: „Der Disziplinarvorsetzte begeht selbst eine Dienstpflichtverletzung, wenn er trotz hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung einer seiner Beamten kein Disziplinarverfahren gegen diesen einleitet.“

Klage auf Schadenersatz?

Und Hofferbert tut eine Möglichkeit auf, die bisher noch nicht diskutiert wurde. „Wenn ein Beamter fehlerhaft handelt, kann die betroffene Körperschaft auf Schadenersatz klagen“, sagt Hofferbert. Dafür müsste allerdings, sagt er, ein klarer kausaler Zusammenhang bestehen zwischen schuldhaftem, fehlerhaftem Handeln des Beklagten und dem finanziellen Schaden. „Das wäre sehr genau zu prüfen“, sagt der Anwalt.
Zur Bitte der Stadtverordnetenversammlung schreibt ein Sprecher der Landesregierung, dass das Schreiben des Stadtverordnetenvorstehers eingegangen sei. „Der Vorgang befindet sich in Bearbeitung.“ **ADRIAN KASKE**

— ANZEIGE —

Buch.Der Markt
Hauptstr. 73 · 65719 Hofheim a. Taunus
Tel.: +49 6192 9630, Fax: +49 6192 1234
Öffnungszeiten:
Mo – Fr 8.00–20.00 Uhr
Sa 7.30–18.00 Uhr

naturlich buch

Öko-Kontrollstelle DE-ÖKO-006

FREITAG, 19.06. – SAMSTAG, 20.06.2026

dennree BROKKOLI
erntefrisch tiefgefroren
400 g (1kg=3,50)

1,40

Schlangengurke
aus Spanien
Stück

0,80 kg